

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
 09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
 SPD-Fraktion
 Frau Stadträtin Julia Bombien
 Herrn Stadtrat Maik Otto

Datum 31.01.2020
 Unser Zeichen
 Durchwahl
 Auskunft erteilt
 Zimmer
 Ihr Zeichen RA-013/2020
 Ihr Schreiben vom 08.01.2020
 E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-013/2020 - Schuldnerberatung in Chemnitz

Sehr geehrte Frau Bombien,
 sehr geehrter Herr Otto,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wie sind die aktuellen Fallzahlen in der Schuldnerberatung? Welche Entwicklung war in den Monaten der letzten beiden Jahre zu verzeichnen? Wie verteilen sich die Fallzahlen auf die einzelnen Träger?

2018	Träger 1		Träger 2		Träger 3	
	SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII
Januar	36	44	15	19	2	4
Februar	26	32	9	14	2	1
März	26	48	12	20	1	1
April	32	42	11	19	1	
Mai	41	34	13	11	4	3
Juni	19	39	12	8	0	3
Juli	32	19	13	12	0	3
August	37	64	8	14	0	2
September	24	40	4	13	0	1
Oktober	36	41	8	19	1	2
November	30	54	15	21	0	1
Dezember	19	38	8	8	0	1
Gesamt	359	495	128	178	11	22

2019 Personenkreis	Träger 1		Träger 2		Träger 3	
	SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII
Januar	45	57	18	20	0	1
Februar	22	37	12	15	0	1
März	30	46	11	13	1	5
April	25	37	13	37	1	0
Mai	38	0	11	0	1	0
Juni	19	0	12	0	0	4
Juli	31	51	7	51	0	1
August	31	49	12	49	0	1
September	27	52	4	52	0	0
Oktober	29	42	9	42	0	0
November	36	37	16	37	0	0
Dezember	0	0	0	0	0	0
Gesamt	333	408	125	316	3	13

2. Wurde die Reduzierung des Beratungsangebotes von früher fünf auf drei Beratungsstunden und von acht auf fünf Folgeberatungsstunden evaluiert? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Im Jahr 2010 wurden die Struktur der Finanzierung der klassischen Schuldnerberatung und die Zuständigkeiten (Miet- und Energieschulden sowie andere Verschuldungssituationen) mit den Trägern der Schuldnerberatung neu vereinbart.

Anstatt der vormals erforderlichen Abrechnung jeder geleisteten Beratungsstunde, die eine vorherige Bewilligung voraussetzte, wurde der Zugang zur Schuldnerberatung niedrighschwelliger gestaltet, indem die pauschale Finanzierung ohne vorherige Bewilligung von drei Beratungsstunden Grundberatung (im Vergleich zu der früher stundengenau abgerechneten Grundberatung von max. fünf Stunden) eingeführt wurde.

Soweit nach der Grundberatung eine Folgeberatung erforderlich sein sollte, wird diese auf Antrag des Schuldners vom Sozialamt bewilligt, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Die Folgeberatung im Modul 1 wird ebenfalls pauschal und zwar im Umfang von acht Stunden gewährt. Der Schuldner muss als Voraussetzung für die Abrechnung der Pauschale mindestens einmal persönlich in der Schuldnerberatungsstelle zur Folgeberatung vorgesprochen haben.

Bei darüber hinaus erforderlicher weiterer Schuldnerberatung wird diese auf Antrag im so genannten Modul 2 gewährt. Das Modul 2 wird nicht pauschal finanziert, hier werden die tatsächlich erbrachten Beratungsstunden stundengenau abgerechnet.

Soweit ein Schuldner nach der Grundberatung keine weiterführende Beratung in den Modulen benötigt, wird ein erfolgsorientierter Zuschlag an die Schuldnerberatungsstelle in Höhe von ca. zwei Beratungsstunden für die Nachbearbeitung der Akten (inkl. Statistiken) gezahlt.

Dieses Verfahren hat sich rückblickend bewährt, da es Zugangshemmnisse bei den Schuldnern abgebaut, einen schnelleren Zugang zur Schuldnerberatung gewährleistet und bei den Schuldnerberatungsstellen den Verwaltungsaufwand reduziert hat. Die pauschale Finanzierung in bestimmten Zeitbudgets ermöglicht es den Schuldnerberatungsstellen zudem, die Beratungszeit bei den Klienten unkompliziert an die unterschiedlichen zeitlichen Bedarfe anzupassen.

3. Wie viele Anträge auf Folgeberatungen wurden in den Jahren 2018 und 2019 jeweils gestellt? Wie viele wurden abgelehnt?

	Modul 1	Modul 2	abgelehnt
2018	16	0	7 6x wegen fehlender Mitwirkung, 1x wegen Insolvenz
2019	6	0	1 Einkommen lag über der Einkommensgrenze

4. Welche Kriterien liegen der Prüfung des Bedarfes zugrunde, ob die Situation des/der Betroffenen eine Folgeberatung erfordert?

Für die Feststellung werden verschiedene Kriterien betrachtet, zum Beispiel:

- Wie viele Gläubiger sind vorhanden?
- Ist ein Girokonto vorhanden?
- Liegt eine konkrete Haftandrohung infolge Bußgelder oder nicht regulierter Geldstrafen vor?
- Ist eine Beratung zu bestehenden Kredit-, Versicherungs- und Kaufverträgen erforderlich?

5. Hat sich das darüber hinaus angebotene Angebot der Schuldenprävention „Stay liquid...!“ für Jugendliche und junge Erwachsene bewährt?

Diese und andere Module im Rahmen der präventiven Schuldnerberatung werden angenommen. Inwiefern daraus im Ergebnis Schulden vermieden werden, kann nicht evaluiert werden.

6. Ist der Bedarf einer Ausweitung des Schuldenpräventionsangebots gegeben?

Ein verändertes Konzept wurde seitens des Trägers der präventiven Schuldnerberatung eingereicht und wird zum Zeitpunkt auch hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs an den einzelnen Leistungspaketen geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Burghart
Bürgermeister